



## Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

Ausländische Ehepartner, die nach Deutschland ziehen möchten, müssen schon bei der Beantragung des Visums im Heimatland einfache Deutschkenntnisse nachweisen. Der Grund: Sie sollen sich in Deutschland von Anfang an zumindest auf einfache Art auf Deutsch verständigen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. So soll Ihnen der Einstieg in den Integrationskurs und damit auch die Integration in die deutsche Gesellschaft erleichtert werden.

Der Nachweis, dass Sie sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können, muss grundsätzlich bereits bei Antragstellung erbracht werden. Konkret sind darunter Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Kompetenzstufe A1 des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ zu verstehen.

Der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse erfolgt grundsätzlich durch Vorlage eines Zertifikats einer anerkannten Stelle (z.B. Goethe-Institut). Da ein solches Institut in Guinea jedoch nicht ansässig ist, akzeptiert die Botschaft Conakry als Nachweis der **Teilnahme** an einem Sprachkurs in Guinea die Bestätigung eines hiesigen Sprachlehrers. Der Botschaft bekannte Sprachlehrer können Sie der entsprechenden Liste entnehmen.

Die mündlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 werden wöchentlich von Mitarbeitern der Botschaft Conakry geprüft. Anmeldungen zu den Sprachkenntnissen können nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bei der Rezeptionistin der Botschaft vorgenommen werden (+224 621.22.17.06 / 07).

Nach Bestehen der mündlichen Sprachprüfung kann eine Anmeldung für die schriftliche Sprachprüfung erfolgen, welche jeweils am ersten Mittwoch eines Monats durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Visumsanträge erst nach Bestehen der mündlichen Sprachprüfung entgegengenommen werden können.

### **Ausnahmen:**

Wenn bei der persönlichen Antragstellung ersichtlich ist, dass der Antragsteller die geforderten Deutschkenntnisse zweifelsfrei besitzt, ist kein besonderer Nachweis notwendig.

Das Sprachprüfungszertifikat muss außerdem nicht vorgelegt werden bei:

- nachgewiesener körperlicher oder geistiger Behinderung
- Ehegatten von Hochqualifizierten, Forschern, Firmengründern
- Ehegatten von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen der Genfer-Flüchtlings-Konvention, wenn die Ehe bereits vor der Ausreise aus Guinea bestanden hat
- erkennbar geringem Integrationsbedarf
- Ehegatten von Ausländern mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats
- 

Das Vorliegen von Analphabetismus stellt keine Ausnahmetatbestand dar, da es auch in Guinea grundsätzlich möglich ist, einen Alphabetisierungskurs zu besuchen.